

Stadionordnung Fussballstadion St. Jakob-Park **(inkl. Sonderbestimmungen COVID-19)**

1. Allgemeines

1.1 Die Stadionordnung St. Jakob-Park Basel findet ihre Grundlage und Durchsetzungskraft im Hausrecht, in privat- sowie öffentlich-rechtlichen Bestimmungen. Des Weiteren stützt sie sich auf die Richtlinien und Bestimmungen der SFL und folgt den Bestimmungen der FIFA, der UEFA und des SFV.

1.2 Aufgrund der aktuellen Pandemie (COVID-19) sind Veranstalter von Veranstaltungen im St. Jakob-Park verpflichtet, im Rahmen von Veranstaltungen (insb. von Heimspielen) ein Schutzkonzept umzusetzen. Die Umsetzung des Schutzkonzeptes dient dem Schutz der Gesundheit der Besucherinnen und Besucher.

1.3 Mit Zutritt zum Stadion verpflichten sich Besucherinnen und Besucher zur Einhaltung der Massnahmen im Schutzkonzept sowie aller Anordnungen der Behörden sowie der zuständigen Ligaorgane.

2. Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Stadionordnung St. Jakob-Park Basel erstreckt sich auf das Stadiongelände St. Jakob-Park Basel, welches die in einem gesonderten Lageplan gekennzeichnete Fläche umfasst. Der Lageplan wird zusammen mit der Stadionordnung aufgelegt.

Das im Lageplan gekennzeichnete Stadiongelände umfasst die umfriedete Versammlungsstätte (nachfolgend Stadion) sowie das gemäss dem Lageplan an das Stadion angrenzende Gelände und die sich darauf befindenden Gebäude und Anlagen. Stadion sowie angrenzendes Gelände inkl. Gebäude und Anlagen bilden zusammen das Stadiongelände St. Jakob-Park Basel.

3. Zugelassener Personenkreis

3.1 Zutrittsberechtigt zum Stadion St. Jakob-Park Basel sind Personen, die eine gültige Eintrittskarte oder einen Berechtigungsausweis sowie - bei Fussballspielen - ein gültiges Ausweispapier (Pass, ID, Ausländerausweis, Schweizer Fahrausweis) vorlegen können.

3.2 Mit dem Erwerb der Eintrittskarte und/oder dem Betreten des Stadiongeländes St. Jakob-Park Basel akzeptiert jede Person die Stadionordnung St. Jakob-Park Basel in allen Punkten.

3.3 Selbst wenn sie im Besitze einer gültigen Eintrittskarte sind, haben Personen, die mit einem Stadionverbot belegt sind oder unter Alkohol- und/oder Drogeneinfluss stehen, keine Zutritts- und Aufenthaltsberechtigung im Stadion St. Jakob-Park Basel.

3.4 Personen, die COVID-19-Symptome zeigen, bleiben zuhause und erhalten keinen Zutritt zum Stadiongelände.

4. Eingangskontrolle; Identifikationspflicht

4.1 Jede Person unterzieht sich der Eintrittskontrolle des Kontroll- und Ordnungsdienstes. Sie ist beim Betreten des Stadions verpflichtet, dem Kontroll- und Ordnungsdienst des Stadions und/oder der Polizei ihre Eintrittskarte oder ihren Berechtigungsausweis vorzuweisen und zur Überprüfung auszuhändigen. Dies gilt beim Zutritt und während der gesamten Veranstaltung auch für das auf den Besucher eines Fussballspiels Lautende Ausweispapier. Bei Weigerung ist der Kontroll- und Ordnungsdienst berechtigt, den Zutritt zum Stadion zu verwehren, resp. die Person aus dem Stadion zu verweisen.

4.2 Der Kontroll- und Ordnungsdienst ist berechtigt, Personen – auch mit Einsatz technischer Hilfsmittel - daraufhin zu untersuchen, ob sie aufgrund von Alkohol- und/oder Drogeneinfluss oder wegen Mitführens von Waffen oder von (feuer-)gefährlichen Sachen ein Sicherheitsrisiko darstellen. Der Kontroll- und Ordnungsdienst ist berechtigt, Bekleidungsstücke und mitgeführte Behältnisse zu durchsuchen.

5. Verhalten im Stadion

5.1 Mit Zutritt zum Stadion verpflichtet sich der Besucher den Anordnungen der Behörden, der zuständigen Ligaorgane (SFV, SL, FIFA, UEFA) und des FCB Folge zu leisten und diese während dem Aufenthalt im SJP einzuhalten.

5.2 Alle Personen, die das Stadion betreten, haben sich so zu verhalten, dass keine andere Person im Stadion geschädigt, gefährdet oder - mehr als nach den Umständen unvermeidbar - behindert oder belästigt wird. Sie haben während ihrer Anwesenheit im Stadion die Anweisungen des Kontroll- und Ordnungsdienstes, des Stadionsprechers und der Polizei zu befolgen.

5.3 Alle Personen, die das Stadion betreten, müssen den ihnen zugewiesenen und den auf der Eintrittskarte ausgewiesenen Platz einnehmen und auf dem Weg dorthin die dafür vorgesehenen Zugänge benutzen.

5.4 Die Besucher sind verpflichtet, sich nur auf dem zugewiesenen Sitzplatz niederzulassen und während der Veranstaltungsdauer dort zu verbleiben. Vorbehalten bleiben Gänge zu den Verpflegungsständen und den sanitären Einrichtungen sowie Notfälle oder Umplatzierungen aufgrund von Anordnungen des FCB oder der Sicherheitsbehörden.

5.5 Im Stadion St. Jakob-Park gilt eine Maskentragepflicht für sämtliche Besucher. Die Maske darf nur zur Konsumation von Getränken und Esswaren kurzzeitig abgenommen werden.

5.6 Widerhandlungen gegen die Anordnungen können zum Ausschluss von der Veranstaltung und zu Stadionverbot führen. Der FCB behält sich weitere Rechte ausschliesslich vor (z.B. Schadenersatz etc.).

5.7 Aus Sicherheitsgründen und zur Abwehr von Gefahren sind die Besucher verpflichtet, auf Anweisung des Kontroll- und Ordnungsdienstes oder der Polizei andere Plätze als die auf ihrer Eintrittskarte vermerkten - auch in anderen Sektoren - einzunehmen.

5.8 Alle Auf- und Abgänge, Treppen, Rettungswege und Notausgänge sind uneingeschränkt und jederzeit frei zu halten.

6. Verbotene Gegenstände und Verhaltensweisen

6.1 Das Mitführen folgender Gegenstände ist im Stadion untersagt:

- Waffen oder waffenähnliche Gegenstände (Schusswaffen, Messer, Schlagringe, Baseballschläger etc.);
- Pyrotechnische Artikel (bengalische Fackeln, Knallkörper, Rauchpulver, Petarden etc.);
- Gassprühflaschen, Pfefferspray, ätzende oder färbende Substanzen, Druckbehälter mit gesundheits-schädigenden Gasen (ausgenommen handelsübliche Feuerzeuge);

- Utensilien, die als Wurfgegenstände verwendet werden können;
- Dosen, Glas- und PET-Flaschen, Tetra-Packungen;
- Koffer, Sporttaschen, grosse Rucksäcke, grosse Taschen (Taschen bis zu einer maximalen Grösse von 25x25x25 cm sind erlaubt);
- Schirme, Helme und andere sperrige Utensilien;
- Behältnisse, die aus zerbrechlichem oder splittendem Material hergestellt sind;
- Laserpointer;
- Megafone (ausser mit vorhandener Bewilligung);
- Videokameras und Profi-Fotoausrüstungen;
- Rassistisches, fremdenfeindliches, radikales, sexistisches oder politisches Propagandamaterial;
- Transparente, Spruchbänder etc. mit persönlichkeits- oder ehrverletzenden Aufschriften;
- Tiere.

6.2 Des Weiteren gelten die Richtlinien des Komitees SFL betreffend unerlaubtem Mitführen von Gegenständen beim Zutritt zu den Stadien der Clubs der Swiss Football League.

6.3 Besuchern des Stadions und des Stadiongelandes St. Jakob-Park Basel ist es untersagt,

- das Spielfeld zu betreten;
 - Gegenstände aufs Spielfeld oder auf andere Ränge im Stadion St. Jakob Park Basel zu werfen;
 - sich zu verummern;
 - Feuer zu machen, Feuerwerkskörper, Leuchtkörper, Rauchpulver, Rauchbomben oder andere pyrotechnische Artikel abzubrennen oder abzuschliessen;
 - rassistische, fremdenfeindliche, radikale, sexistische, politische und persönlichkeits- oder ehrverletzende Parolen und Embleme zu äussern oder zu verbreiten;
 - Drogen zu konsumieren;
 - sich an streitigen Auseinandersetzungen zu beteiligen, sich aggressiv zu verhalten oder andere Personen zu beleidigen, zu provozieren und/oder zu verletzen;
 - Bauten und Einrichtungen, insbesondere Fassaden, Zäune, Mauern, Umfriedungen der Spielfläche, Absperrungen, Kamera-Podeste etc. zu besteigen oder zu übersteigen;
 - sich gegenüber Spielern, Schiedsrichtern, Funktionären oder Kontroll- und Ordnungsdiensten unflätig zu verhalten;
 - bauliche Anlagen, Einrichtungen oder Wege zu besprayen oder zu beschriften, zu bemalen, zu bekleben oder zu zerstören;
- sich in Bereichen, die nicht zum Publikumsbereich zählen, aufzuhalten;
- ausserhalb der Toiletten die Notdurft zu verrichten, oder
 - in jeder anderen Weise durch das eigene Verhalten die Sicherheit im Stadion sowie auf dem Stadiongelande St. Jakob-Park Basel und den ordnungsgemässen Ablauf der Veranstaltung zu gefährden oder zu beeinträchtigen.

7. Fahnen / Choreografien

Das Anbringen von grossflächige Spruch- und Propagandabänder, von Fahnen sowie grössere Mengen Papier sowie die Durchführung von organisierten Choreografien im Stadion ist verboten.

8. Ahndung von Zuwiderhandlungen

8.1 Werden die Verhaltenspflichten dieser Stadionordnung - insb. Ziffern 5, 6 und 7 - verletzt, kann die fehlbare Person mit den in Ziffer 8 vorgesehenen Sanktionen (Wegweisung, Stadionverbot, Umtriebsentschädigung und/oder Strafanzeige) belegt werden, wobei in jedem Fall Schadenersatzforderungen auf dem Rechtsweg vorbehalten bleiben.

8.2 Jede Zuwiderhandlung gegen die Stadionordnung und insb. jede sicherheitsgefährdende Verhaltensweise berechtigt den Ordnungs- und Kontrolldienst, die fehlbare Person aus dem Stadion zu verweisen.

8.3 Personen, welche durch ihr Verhalten diese Stadionordnung verletzen oder anderweitig die Sicherheit im Stadion gefährden, können mit einem Stadionverbot für das Stadion St. Jakob-Park Basel belegt werden.

8.4 Die relevanten Informationen zum Sachverhalt, einschliesslich der Daten zur Person, die im Rahmen der Ahndung einer Zuwiderhandlung gegen die Stadionordnung gesammelt werden, werden den zuständigen Behörden zur Einleitung einer Strafuntersuchung und den zuständigen Gremien der SFL/des SFV zur Festlegung geeigneter Massnahmen, namentlich zur Verhängung eines nationalen Stadionverbots, zur Verfügung gestellt.

8.5 Im Falle der Verhängung eines Stadionverbots wird dem oder den Fehlbaren in jedem Fall eine pauschale Umtriebsentschädigung als pauschale Entschädigung für die Ermittlung des Sachverhalts und den administrativen Aufwand in Höhe von CHF 500.- in Rechnung gestellt. Schadenersatzforderungen auf dem Rechtsweg bleiben vorbehalten.

8.6 Bussen und/oder anderweitige Ansprüche, die infolge eines Verstosses gegen die Stadionordnung oder wegen anderweitigem Fehlverhalten von Besuchern gegen den Veranstalter und/oder die Eigentümerin des Stadions verhängt werden, können auf den oder die Fehlbaren abgewälzt werden.

8.7 Straftatbestände und Ordnungswidrigkeiten werden grundsätzlich in jedem Fall zur Anzeige gebracht.

9. Ton- und Bildaufnahmen

9.1 Jede Person, die das Stadion betritt, anerkennt, dass es eine öffentliche Veranstaltung ist und erklärt sich damit einverstanden, dass von ihr kostenlos Ton- und Bildaufnahmen gemacht werden, von denen mittels indirektem oder zeitversetztem Video-Display direkt oder zeitversetzt von einer Übertragung oder einer anderen Transmission oder Aufzeichnung oder Fotos oder anderer gegenwärtiger und/oder zukünftiger Medientechnologien kostenlos Gebrauch gemacht werden kann. Den Besuchern ist auch bewusst und sie sind damit einverstanden, dass aus Gründen der Sicherheit aller und zur Ahndung von Zuwiderhandlungen gegen die Stadionordnung und Gesetzesverletzungen im Stadion St. Jakob-Park Basel Videoaufnahmen der Zuschauerbereiche gemacht werden.

9.2 Jede Person, die das Stadion betritt, anerkennt, dass sie Ton- und/oder Bildaufzeichnungen und/oder Beschreibungen des Stadions oder des Spiels, sowie der Ergebnisse und/oder Statistiken des Spiels nur zum Privatgebrauch machen und/oder übertragen kann. Auf jeden Fall ist es untersagt, über das Internet, Radio, Fernsehen oder andere gegenwärtige und/oder zukünftige Medientechnologien Ton- und/oder Bildmaterial, Beschreibungen, Ergebnisse und/oder Statistiken des Spiels ganz oder teilweise zu übertragen oder andere Personen bei der Durchführung solcher Aktivitäten zu unterstützen.

10. Datenerhebung COVID-19

10.1 Zum Schutz der Teilnehmerinnen und Teilnehmer von FCB-Veranstaltungen und der öffentlichen Gesundheit sowie zum Zwecke der schnellen Nachverfolgbarkeit möglicher Infektionsketten mit dem COVID-19-Virus erhebt der FCB folgende Informationen (nachfolgend «Personendaten») von Besuchern des Stadion St. Jakob-Park:

- Datum und Ort der besuchten FCB-Veranstaltung;
- Name, Vorname, Wohnort sowie (verifizierte) Mobile-Nummer aller Besucherinnen und Besuchern von FCB-Veranstaltungen;
- Sektor und Sitzplatz aller Besucherinnen und Besuchern von FCB-Veranstaltungen im SJP;

10.2 Die vorgenannten Personendaten werden vor Zutritt zur FCB-Veranstaltung erhoben und können zwecks Identifizierung und Benachrichtigung ansteckungsverdächtiger Personen an die zuständigen Behörden weitergegeben werden.

10.3 Die vorgenannten Personendaten werden nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen vor dem Zugriff unberechtigter Dritte geschützt und bis 14 Tage nach der entsprechenden FCB-Veranstaltung aufbewahrt. Nach Ablauf von 14 Tagen werden sie vernichtet. Die Bearbeitung der vorgenannten Personendaten

beschränkt sich auf die in Ziff. 10.1. genannten Zwecke.

11. Haftungsausschluss

11.1 Der Besuch von Veranstaltungen im St. Jakob-Park erfolgt auf eigenes Risiko.

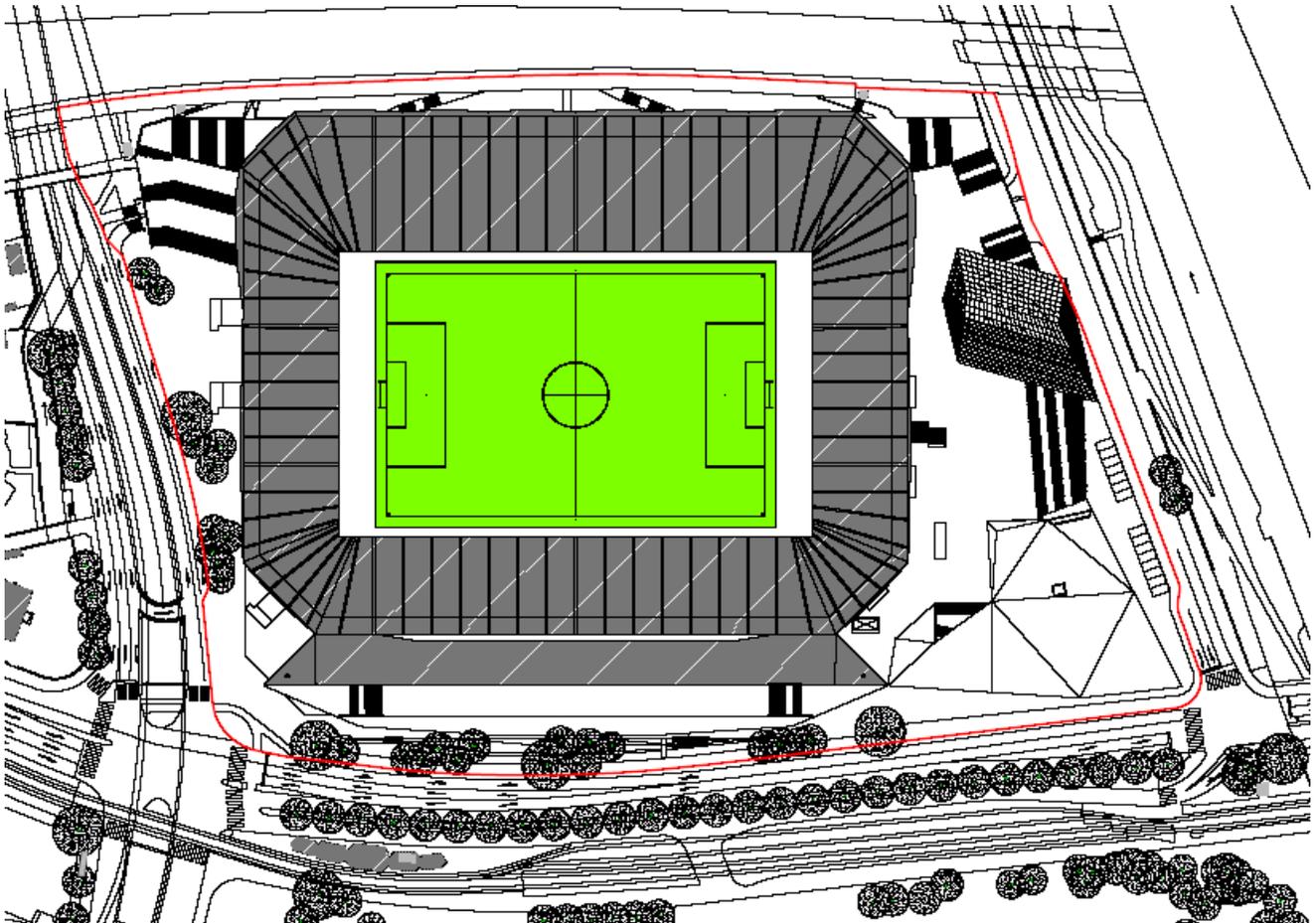
11.2 Der FCB lehnt jede Haftung bei einer möglichen Infizierung oder COVID-19-Erkrankung im Zusammenhang mit einer FCB-Veranstaltung im St. Jakob-Park ab.

12. Schlussbestimmung

12.1 Diese Stadionordnung tritt per 4. Oktober 2020 in Kraft.

12.2 Es ist dem jeweiligen Veranstalter überlassen, einzelne in dieser Stadionordnung aufgeführte Punkte seinen Bedürfnissen anzupassen. Die Stadionordnung wird in ihrer aktuellen Fassung in angemessener Weise den Besuchern zugänglich gemacht (Publikation auf der Homepage des Veranstalters, Anschläge im Stadion).

Basel, im Oktober 2020



Sanktionen (Zusatz zur Stadionordnung)

Das Betreten des Spielfeldes wird als Hausfriedensbruch gemäss Art. 186 des Strafgesetzbuches zur Anzeige gebracht:

➔ Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder Geldstrafe.

Das Abfeuern von Feuerwerkskörpern, Knallkörpern oder anderen pyrotechnischen Gegenständen wird gemäss § 93 des Übertretungsstrafgesetzes des Kantons Basel-Stadt (Busse bis zu CHF 10'000.-) oder Art. 225 des Strafgesetzbuches (Gefährdung durch Sprengstoffe) geahndet:

➔ Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder Geldstrafe

Das Werfen von Gegenständen ist verboten und wird strafrechtlich verfolgt:

➔ bei Körperverletzungsdelikten gemäss Art. 122 ff. des Strafgesetzbuches: Freiheitsstrafe oder Geldstrafe.

Für jede Zuwiderhandlung gegen die Stadionordnung droht

➔ Wegweisung und/oder Stadionverbot

Auf gesetzwidriges Verhalten erfolgt

➔ Anzeige bei den Strafverfolgungsbehörden